

Reglement betreffend Investitionsfonds für kostenintensive Gerätschaften in der Forschung

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)

auf Antrag des Vizerektorats Forschung und der Verwaltungsdirektion

beschliesst:

Präambel

Um in bestimmten Forschungsgebieten kompetitive Leistungen zu erbringen, sind unter anderem kostenintensive Gerätschaften notwendig. Grössere Investitionen können jedoch nur beschränkt mit den ordentlichen Betriebsmitteln getätigt werden. In der Regel erfolgen Investitionen in kostenintensive Gerätschaften über gemischte Finanzierungen, die sich aus Beiträgen des Schweizerischen Nationalfonds (R'Equip), gegebenenfalls weiteren Drittmitteln, Mitteln der Fakultäten, Institute und Kliniken sowie gegebenenfalls von externen Partnerinstitutionen zusammensetzen.

Um die Finanzierung derartiger Gerätschaften zu unterstützen, hat die Universitätsleitung die Schaffung eines Investitionsfonds (nachfolgend Fonds genannt) beschlossen. Das vorliegende Reglement beschreibt den Zweck und die Handhabung dieses Fördermittels.

Art. 1 Ziel des Fonds

¹ Der Fonds unterstützt Fakultäten, Departemente, Institute und Kliniken, strategische Zentren, Kompetenzzentren mit Leistungsauftrag der Universitätsleitung und Plattformen / Core Facilities der Universität Bern bei der Finanzierung kostenintensiver Gerätschaften, die in erster Linie einem Forschungszweck dienen.

² Die über diesen Fonds erworbenen Gerätschaften sind zwingend im Perimeter der Universität Bern zu nutzen (Abgrenzung zu den Universitätsspitalern, sitem-insel AG etc.).

³ Als kostenintensiv gelten Anschaffungen, welche die ordentlichen Betriebsmittel wesentlich übersteigen und typischerweise über CHF 0.5 Mio betragen. Der Minimalbetrag kann durch das Vizerektorat Forschung angepasst werden.

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Fonds dient als ergänzende Finanzierungsquelle zu *Matching Funds*, die aus anderen Quellen stammen. Typischerweise kommen hierfür fakultäre Mittel, Mittel aus Forschungsgemeinschaften und eingeworbene Drittmittel in Betracht.

² Fakultäten, Departemente, Institute und Kliniken, strategische Zentren, Kompetenzzentren mit Leistungsauftrag der Universitätsleitung und Plattformen / Core Facilities der Universität Bern sind antragsberechtigt.

³ Die Mittel werden nach Kriterien vergeben, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Forschenden an der Universität Bern stärken sollen. Die Kriterien werden in Art. 8 aufgeführt.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Entrichtung eines Investitionsbeitrags.

⁵ Für abgelehnte Anträge ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Art. 3 Dauer und Umfang der Finanzierung

¹ Die Universität Bern stellt für die Periode 2021-2025 Mittel von CHF 10 Mio. zur Verfügung.

Art. 4 Fondsmittel

¹ Die Fondsmittel stammen aus dem SNF Overhead (Drittmittel) oder Grundmitteln (Betriebskredit). Eine Umwandlung von Grundmitteln in Drittmittel ist nicht möglich.

Art. 5 Angaben im Antrag

¹ Der Antrag gibt Auskunft zu folgenden Aspekten:

1. Verwendungszweck in der Forschung, gegebenenfalls Einsatz in der Dienstleistung und/oder Aus- und Weiterbildung. Die Gerätschaften müssen mindestens zu 70% für Forschungszwecke verwendet werden. Dienstleistung / kommerzielle Verwendung sowie Aus- und Weiterbildung dürfen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Bei einer gemischten Nutzung muss die Verwendung im Betriebskonzept detailliert beschrieben werden.
2. Bezug zur Strategie 2030 der Universität Bern.
3. Unterscheidung zwischen Anschaffung von Gerätschaften mit Innovationspotenzial (neue Technologie oder erheblicher neuer Kenntniserwerb), Ersatz von Gerätschaften (bestehende Technologie) oder Auf- und Umrüstung von bestehenden Gerätschaften (neue Hard- oder Software).
4. Investitionskosten und Finanzierungsquellen: Investitionsfonds, andere Fonds, Drittmittel, Fakultäten, Institute, Kliniken, externe Partnerinstitutionen, Sponsoren.
Bei den Investitionskosten handelt es sich um Schätzungen, die aus beschaffungsrechtlichen Gründen nicht bereits auf Angeboten von möglichen Lieferanten beruhen.
5. Nutzerkreis an der Universität Bern, gegebenenfalls externe Nutzer. Bedeutung der Anschaffung im Zusammenhang mit Netzwerkbildung und Stärkung der Universität Bern durch Kooperationen.
6. Potenzial zur Stimulierung der Interdisziplinarität.
7. Notwendige bauliche und betriebliche Anpassungen (IT, Datenleitungen, Sicherheit, Zugang, Spezialanschlüsse, Raumbedarf etc.).

8. Eckpunkte eines Betriebskonzeptes mit Angaben zu Betriebs-, Unterhalts- und Entwicklungskosten.
9. Eckpunkte eines Nutzerreglementes mit Angaben zu Tarifstruktur für die Forschenden und Zugangsrechten. Im Nutzerreglement sind auch die Vorgaben des SNF betreffend Core Facilities zu beachten.
10. Mehrjahresplanung für die Anschaffung kostenintensiver Gerätschaften in den nächsten 5 Jahren, inkl. deren Priorisierung.

Art. 6 Mittelverwendung

- ¹ Beiträge aus dem Fonds sind ausschliesslich für Sachmittel / Investitionen bestimmt.
- ² Einkauf von Dienstleistungen / Services, Kosten für Um- und Neubauten, Unterhalt und Betrieb sowie Personal- und administrative Kosten müssen durch Mittel der Fakultäten, Departemente, Institute und Kliniken, strategische Zentren, Kompetenzzentren mit Leistungsauftrag der Universitätsleitung und Plattformen / Core Facilities der Universität Bern oder weitere Finanzierungsquellen finanziert werden.

Art. 7 Verfahren / Prozess

- ¹ An den jährlichen strategischen Gesprächen zwischen der Universitätsleitung und den Fakultäten, strategischen Zentren resp. Kompetenzzentren mit Leistungsauftrag der Universitätsleitung sind kostenintensive Gerätschaften ein ständiges Traktandum.
- ² Die Ausschreibung erfolgt zweimal jährlich durch das Vizerektorat Forschung. Dieses legt die Fristen zur Einreichung von Anträgen fest und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- ³ Die Fakultäten reichen die Anträge beim Vizerektorat Forschung ein. Dabei berücksichtigen die Fakultäten die Planung der anderen Fakultäten und tauschen sich über fach- und fakultätsübergreifende Investitionen aus.
- ⁴ Das Vizerektorat Forschung prüft, ob die formellen Bedingungen erfüllt sind.
- ⁵ Das Vizerektorat Forschung beurteilt in Absprache mit der Verwaltungsdirektion (Finanzabteilung, Bau und Raum) die form- und fristgerecht eingereichten Anträge inhaltlich und erstellt eine Empfehlung bezüglich der finanziellen Unterstützung.
- ⁶ Die Vizerektorin / der Vizerektor Forschung stellt bei der Universitätsleitung Antrag für die Bewilligung der Anträge und die Vergabe der entsprechenden Mittel.
- ⁷ Nach Bewilligung durch die Universitätsleitung sind die Antragsstellenden verpflichtet, zwecks Einhaltung beschaffungsrechtlicher Vorgaben rechtzeitig und zwingend vor Kontaktaufnahme mit möglichen Lieferanten mit der Finanzabteilung in Kontakt zu treten.
- ⁸ Die Kontrolle über die Berichterstattung obliegt dem Vizerektorat Forschung.
- ⁹ Die Verwaltungsdirektion regelt die finanziellen sowie baulichen und betrieblichen Aspekte.

Art. 8 Beurteilungskriterien

- ¹ Es gelten folgende Beurteilungskriterien:
 1. Gerätschaften für interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Nutzung werden bevorzugt behandelt.
 2. Anträge im Zusammenhang mit strategischen Schwerpunktbildungen werden bevorzugt behandelt.

3. Anschaffungen von Gerätschaften mit Innovationspotential oder Auf-/Umrüstungen von bestehenden Gerätschaften gehen Ersatzinvestitionen vor.
4. Anträge mit finanziellen Beteiligungen von Fakultäten (bspw. aus strategischer Fakultätsreserve oder Betriebskredit-Vortrag), Instituten, Partnerinstitutionen sowie eingeworbenen Drittmitteln (R'Equip u.a.) werden bevorzugt behandelt.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde von der Universitätsleitung am 17. August 2021 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 23. 8. 2021

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann